



## Kleingartenanlage Wickenweg e.V.

### Vertrag

über die Versorgung mit Elektroenergie und Wasser sowie Entsorgung von Abwasser auf dem Areal der Kleingartenanlage Wickenweg e.V.

zwischen der Kleingartenanlage Wickenweg e.V. vertreten durch den/die 1. Vorsitzende

und dem/den Unterpächter(n) der Parzelle \_\_\_\_\_

Gartenfreund/in: \_\_\_\_\_

Gartenfreund/in: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

als Abnehmer

Die Kleingartenanlage stellt dem Unterpächter auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen über den Bezug von Elektroenergie und Wasser entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2004.

- Elektroenergie
- Wasser
- Abwasserentsorgung

für die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle zur Verfügung. Die Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages und bilden die Grundlage für die Realisierung des Vertragsverhältnisses. Sie werden bei Vertragsabschluss dem Abnehmer übergeben.

Der Abnehmer erkennt diese Allgemeinen Bedingungen (Anlage 1 und 2) als Rechtsgrundlage für die Versorgung der Parzelle mit Elektroenergie und Wasser an.

Vorstand der KGA Wickenweg e.V.

Unterpächter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Berlin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



## Kleingartenanlage Wickenweg e.V.

### Beschluss

Über die Inkraftsetzung der Versorgungsverträge über den Bezug von Elektroenergie und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser auf dem Gelände der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“.

1. die Versorgungsverträge über den Bezug von Elektroenergie und Wasser, sowie die Entsorgung von Abwasser in der Fassung vom 15.05.2004 werden bestätigt.
2. Die Allgemeinen Bedingungen werden als Teil der Versorgungsverträge bestätigt.
3. Mit dem Abnehmen von Elektroenergie und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser sind nach den Allgemeinen Bedingungen bis zum 30.09.2004 Versorgungsverträge abzuschließen.  
Die Verträge sind die rechtliche Grundlage für den Bezug von Strom und Wasser durch die einzelnen Unterpächter.
4. Die Versorgung der Parzellen der Kleingartenanlage mit Strom und Wasser ist an die durch den Betreiber bereit gestellten Netze gebunden.
5. Mit Beginn eines neuen Unterpachtverhältnisses sind mit den neuen Pächtern die erforderlichen Versorgungsverträge abgeschlossen.

Anlage 1 zum Versorgungsvertrag für Parzelle: \_\_\_\_\_

Allgemeine Bedingungen über den Bezug von Elektroenergie auf dieser Parzelle der  
KGA „Wickenweg e.V.“

Das Elektronetz auf dem Gelände der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“ ist Eigentum des Vereins. Mit ihm wird die Versorgung der Gesamtanlage mit Elektroenergie gewährleistet. Betreiber des Elektronetzes (Hauptstromversorgungsnetz) ist der Kleingartenverein „Wickenweg e.V.“

Der Strom für alle Parzellen wird vom örtlichen Verteilungsnetzbetreiber über eine Netzstation eingespeist.

§1

Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Bezug von Elektroenergie durch die Anschlussnehmer / Abnehmer. Der Bezug von Elektroenergie dient ausschließlich der Unterstützung der Durchführung kleingärtnerischer Arbeiten durch die Unterpächter auf den Parzellen sowie für die vorhandenen Stromabnehmerstellen (Steckdosen, Schalter usw.) in den Gartenlauben.

§2

Abschluss von Versorgungsverträgen

Der Bezug von Elektroenergie durch die Unterpächter der Parzellen erfolgt auf der Grundlage eines Versorgungsvertrages, der im Auftrag des Betreibers durch den Vorstand der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“ mit dem Abnehmer abgeschlossen wird. Voraussetzung für den Abschluss dieses Versorgungsvertrages ist die Anerkennung dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Abnehmer.

§3

Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die der Abnehmer durch Unterbrechung der Stromversorgung sowie durch Eigenverschulden erleidet, haftet der Betreiber nicht.

§4

Wartung und Instandsetzung

Der Betreiber beauftragt nach Bedarf ein beim öffentlichen Verteilungsnetzbetreiber (VNB) zugelassenes Unternehmen mit der Wartung und Instandsetzung des Hauptversorgungsnetzes. Die Kosten für die Wartung und Instandsetzung werden unabhängig von der Höhe des Verbrauches von Elektroenergie über die Reparaturkostenumlage zu gleichen Teilen auf alle Parzellen umgelegt. Die Bezahlung der Rechnungen durch den Pächter ist abhängig vom Stand des Reparaturfonds. Gegebenenfalls ist es erforderlich, durch Umlagen die fehlende Summe bereitzustellen.

## §5

### Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Verteilerkasten) bildet die Rechtsträgergrenze zwischen dem Hauptstromversorgungsnetz des Betreibers der Anlage und dem Anschlussnehmer. Die Anschlussanlage ist Bestandteil des Hauptstromversorgungsnetzes des Betreibers. Änderungen, Erweiterungen, Reparaturen, Instandsetzungsarbeiten, Revisionsarbeiten und andere Maßnahmen zur Unterhaltung des Hauptstromversorgungsnetzes obliegen dem Betreiber. Die Anschlussanlage ist unter Plombenverschluss und darf nur mit Zustimmung des Betreibers geöffnet werden. Der Zugang zur Anschlussanlage, die sich auf mehreren Parzellen befindet, ist den Beauftragten des Betreibers zu gewähren.

## §6

### Parzellenanlage

Die Parzellenanlage ist die Gesamtheit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Die Parzellenanlage beginnt ab den Sicherungen in der Anschlussanlage. Die Parzellenanlage darf nur durch einen kompetenten Installateur nach den Vorschriften, geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie Maßnahmen zum störungsfreien Betreiben der Parzellenanlage ist der Anschlussnehmer zu seinen Lasten und im vollen Umfang verantwortlich. Kommt es zum Verkauf der Parzellenanlage in (Pächterwechsel) hat der Verkäufer nachzuweisen, dass die Parzellenanlage eine nach den Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen errichtete Elektroanlage ist

## §7

### Zutrittsrecht

Mitgliedern des Vorstandes bzw. ihren Beauftragten ist die augenscheinliche Kontrolle der Parzellenanlage und das Ablesen der Zählerstände zu gestatten.

## §8

### Mess- und Zählereinrichtung

Die Messeinrichtung ist Eigentum des Anschlussnehmers und liegt unter Plombenverschluss. Das Öffnen bzw. Plombieren der Zählereinrichtung darf nur von einem kompetenten Beauftragten des Betreibers vorgenommen werden. Ein unverplombter Zähler wird als Stromdiebstahl gewertet. Defekte Zählereinrichtungen sind vom Anschlussnehmer zu seinen Lasten von einem kompetenten Installateur zeitnah auszuwechseln. Das Auswechseln des Zählers ist dem Betreiber (Vorstand) schriftlich anzuzeigen und durch ihn (Betreiber) zu verplomben.

## §9

### Überprüfung der Messeinrichtung

Der Betreiber kann stichprobenartig und bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten die Messeinrichtung durch einen Beauftragten überprüfen lassen.

## §10

### Ablesung

Die Messeinrichtung der Anschlussnehmer werden durch Beauftragte des Betreibers abgelesen. Die Anschlussnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Ablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich.

## §11

### Bezahlung

Der Betreiber sichert die Bezahlung des Verbrauchers der Anlage an das Energieversorgungsunternehmen. Zur Vorfinanzierung der Abschlagszahlung ist er berechtigt, von den Abnehmern Abschlagszahlungen in Form einer Einlage zu erheben. Nach Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt die Rechnungslegung an die Abnehmer. Die Rechnungsbeträge sind unverzüglich, spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin fällig. Die Rechnungslegung über den Stromverbrauch erfolgt auf Grundlage der Versorgungstarife des Energieversorgungsunternehmens. Zusätzlich wird die Messdifferenz zwischen dem Hauptzähler und der Summe der Unterzähler der Abnehmer in KWh auf der Grundlage der Versorgungstarife auf alle Abnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Über Zahlung der Verlustumlage entscheidet der Vorstand der KGA „Wickenweg e.V.“ auf der Grundlage der ermittelten Abrechnungsergebnisse.

## §12

### Widerspruch

Einwände gegen die Rechnungslegung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, wenn offensichtliche Ables- oder Berechnungsfehler vorliegen. Der Widerspruch ist unverzüglich dem Vorstand des Vereins schriftlich anzuzeigen. Einwände gegen die Organisation der Abrechnung sind dem Vorstand des Vereins vorzutragen. Die Rechtsmittel des Pächters bleiben von dieser Festlegung unberührt.

## §13

### Kündigung

Bei Kündigung des Unterpachtvertrages erlischt mit der Übergabe der Parzelle der Versorgungsvertrag. Die Endabrechnung wird nach Erlöschen des Unterpachtvertrages durch eine Übergabvereinbarung mit dem neuen Nutzer und dem Verein geregelt.

## §14

## Einstellung der Versorgung

Die Versorgung der Abnehmer mit Elektroenergie kann mit Beschluß des Vorstandes der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“ völlig oder zeitweilig eingestellt werden, wenn:

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Personen oder der Anlage besteht,
2. der Abnehmer den Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt, insbesondere wenn der Gebrauch von Elektroenergie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Entnahme der Messeinrichtung erfolgt,
3. der Abnehmer die Plomben vorsätzlich gelöst hat bzw. wenn er eine Lösung der Plomben durch andere nicht selbst angezeigt hat,
4. der Abnehmer die Ablesung der Zählerstände bzw. die Zahlung des Verbrauches von Elektroenergie verweigert oder behindert.

Der dem Verein durch schuldhaftes Verhalten des Abnehmers entstandenen Mehraufwand wird dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der berechneten Kosten für die verbrauchte Elektroenergie sowie die Erstattung des entstandenen Mehraufwandes für das Abtrennen und den Wiederanschluss an das Elektronetz durch eine Fachfirma.

## §15

### Inkraftsetzung

Diese Allgemeinen Bedingungen treten mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der KGA „Wickenweg e.V.“ am 15.05.2004 in Kraft.

Anlage 2 zum Versorgungsvertrag für Parzelle: \_\_\_\_\_

Allgemeine Bedingungen über den Bezug von Wasser und Entsorgung von Abwasser auf dieser Parzelle der KGA „Wickenweg e.V.

Das Wasser- und Abwassernetz auf dem Gelände der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“ ist Eigentum der Anlage. Mit ihm wird die Versorgung der Gesamtanlage mit Wasser und die Entsorgung des Abwassers gewährleistet. Betreiber des Wassernetzes und der Abwasseranlage auf dem Gelände der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“ ist der Kleingartenverein KGA „Wickenweg e.V.“. Das Netz wird vom örtlichen Wasserversorgungsbetrieb über zwei Hauptwasserzähler versorgt. Das Abwasser wird in 7 Auffanggruben gesammelt und dann entsorgt. Die Gruben besitzen ein Dichtigkeitszertifikat, das alle 10 Jahre nachweislich erneuert werden muß.

#### §1

### Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Bezug von Wasser und die Entsorgung von Abwasser für die Anschlussnehmer.

#### §2

### Abschluss von Versorgungsverträgen

Der Bezug von Wasser durch die Unterpächter der Parzellen erfolgt auf der Grundlage eines Versorgungsvertrages, der im Auftrag des Betreibers durch den Vorstand der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“ mit dem Abnehmern abgeschlossen wird. Voraussetzung für den Abschluß dieses Vertrages ist die Anerkennung dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Abnehmer. Das gleiche gilt für Abwasser.

#### §3

### Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die dem Abnehmer durch Unterbrechung der Versorgung entstehen haftet der Betreiber nicht.

#### §4

### Wartung und Instandsetzung des Wasserverteilnetzes

Das Wasserverteilnetz der Kleingartenanlage steht aus Sicherheitsgründen in der Regel ständig unter Druck und ist in der Saison damit immer betriebsbereit. Eine Ausnahme bilden die Wintermonate. Im Havariefall wird bis zur Beendigung der Reparaturarbeiten die gesamte Anlage vom Wassernetz getrennt ( abgeschiebert ). Die Schieber zum Abstellen des Wassers befinden sich auf den Parzellen Nr.85 (Strache) und Nr. 87 (Wende). Die Kosten für die Instandsetzung des Verteilernetzes werden unabhängig von der Höhe des Verbrauches über eine Reparatur-kostenumlage zu gleichen Teilen auf alle Parzellen umgelegt. Maßgeblich ist die Höhe des vorhandenen Reparaturfonds. In Ausnahmefällen sind die Rechnungen durch Umlagen auszugleichen.

## §5

### Abnehmeranlagen

Die Grenze zwischen Betreiber und Abnehmer ist das Absperrventil vor der Wasseruhr auf der Parzelle des Abnehmers. Der Anschlußnehmer darf Wasser nur über eine funktionsfähige Wasserzählanlage beziehen. Der Abnehmer ist für die Betriebsbereitschaft der Wasserzählanlage und ihre Verplombung verantwortlich. Der Schacht, in dem sich die Wasserzählanlage befindet, muß laut Vorschrift des Bezirksverbandes die Maße von Im x Im x Im aufweisen.

Zwischen dem Rohr und dem Boden des Schachtes ist bei Um- und Neubau eine Reparaturhöhe von 30 cm einzuhalten. Die Auswechslung des Wasserzählers ist dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Durch ihn ist die Verplombung vorzunehmen. Die Abnehmeranlagen sind durch die Abnehmer frostsicher und begehbar zu errichten, sowie entsprechend zu warten und instandzuhalten. Jeder Abnehmer hat eine eigenständige, den Vorschriften entsprechende, Abnahmeanlage zu installieren.

## §6

### Abwassersammelgruben

Die Abwassersammelgruben sind Eigentum der KGA „Wickenweg e.V.“ Es ist verboten, Schadstoffe wie Lösungsmittel Farben, Chemikalien o.ä. über den Abfluß in die Sammelgruben zu entsorgen. Das Benutzen der Grubenabdeckung als Gehweg sowie das Spielen auf den Abdeckungen ist untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.

## §7

### Überprüfung und Ablesen der Abnehmeranlage

Mitgliedern des Vorstandes bzw. ihren Beauftragten ist die augenscheinliche Kontrolle der Zähleinrichtung sowie die Ablesung der Zählerstände zu gestatten. Die Messeinrichtungen werden in der Regel einmal jährlich und bei Wechsel des Unterpachtverhältnisses abgelesen.

Die Abnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zähleinrichtungen geeicht, leicht zugänglich und im ablesbaren Zustand sind (Kondenswasser unter dem Glas).

## §8

### Rechnungslegung

Der Betreiber sichert die Bezahlung des Verbrauchs der Anlage an den örtlichen Wasserversorgungsbetrieb. Zur Vorfinanzierung der Abschlagszahlung ist er berechtigt, von den Abnehmern Abschlagszahlungen in Form einer Einlage zu erheben. Nach Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt die Rechnungslegung an die Abnehmer. Die Rechnungsbeträge sind unverzüglich, spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin fällig. Die Rechnungslegung über den Wasserverbrauch erfolgt auf der Grundlage der Versorgungstarife des örtlichen Wasserversorgungsbetriebes. Zusätzlich wird die Messdifferenz zwischen den beiden Hauptzählern und der Summe des Verbrauches der Unterzähler (Abnehmeranlagen) in cbm auf der Grundlage der Versorgungstarife für alle Abnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Über die Zahlung der Verlustumlage entscheidet der Vorstand der KGA Wickenweg e.V. " auf der Grundlage der ermittelten Abrechnungsergebnisse.



## §9

### Widerspruch

Einwände gegen die Rechnungslegung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, wenn offensichtliche Ablese- oder Berechnungsfehler vorliegen. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Erhalt der Rechnung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Einwände gegen die Organisation der Abrechnung sind dem Vorstand des Vereins schriftlich anzuzeigen, sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung. Die Rechtsmittel des Pächters bleiben von diesen Festlegungen unberührt.

## §10

### Kündigung

Bei Kündigung des Unterpachtvertrages erlischt mit der Übergabe der Parzelle der Versorgungsvertrag. Die Endabrechnung nach Erlöschen des Unterpachtvertrages wird durch den Betreiber (Verein) gesondert geregelt.

## §11

### Einstellung der Versorgung

Die Versorgung der Abnehmer mit Wasser kann mit Beschluß des Vorstandes der KGA „Wickenweg e.V.“ völlig oder zeitweilig eingestellt werden, wenn

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Personen oder der Anlage besteht,
2. der Abnehmer den Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt, insbesondere wenn der Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der angebrachten Messeinrichtung (Absperrearmatur) erfolgt,
3. der Abnehmer die Plomben vorsätzlich gelöst hat bzw. wenn er die Lösung der Plomben durch Andere nicht angezeigt hat,
4. der Abnehmer die Ablesung der Zählerstände bzw. die Zahlung des Verbrauches von Wasser ohne nachweislichen Grund verweigert.

Abnehmern, die das Ablesen der Zähleinrichtung verzögern oder behindern bzw. die Zahlung des Verbrauches verzögern oder verweigern kann die Versorgung mit Wasser mit Beschluss des Vorstandes durch Trennung vom Hauptwassernetz verweigert werden. Der den Verein entstehende Mehraufwand wird dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der berechneten Kosten für den Verbrauch von Wasser und des in Rechnung gestellten Mehraufwandes. Trennung und Neuanschluß erfolgen durch eine Fachfirma zu Lasten des Pächters.

## §12

### Inkraftsetzung

Diese Allgemeinen Bedingungen treten mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der KGA „Wickenweg e.V.“ am 15.05.2004 in Kraft

Anlage 2 zum Versorgungsvertrag für Parzelle: \_\_\_\_\_

Allgemeine Bedingungen über den Bezug von Elektroenergie auf dieser Parzelle der  
KGA „Wickenweg e.V.“

Das Elektronetz auf dem Gelände der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“ ist Eigentum des Vereins. Mit ihm wird die Versorgung der Gesamtanlage mit Elektroenergie gewährleistet. Betreiber des Elektronetzes (Hauptstromversorgungsnetz) ist der Kleingartenverein „Wickenweg e.V.“

Der Strom für alle Parzellen wird vom örtlichen Verteilungsnetzbetreiber über eine Netzstation eingespeist.

§1

Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Bezug von Elektroenergie durch die Anschlussnehmer / Abnehmer. Der Bezug von Elektroenergie dient ausschließlich der Unterstützung der Durchführung kleingärtnerischer Arbeiten durch die Unterpächter auf den Parzellen sowie für die vorhandenen Stromabnehmerstellen (Steckdosen, Schalter usw.) in den Gartenlauben.

§2

Abschluss von Versorgungsverträgen

Der Bezug von Elektroenergie durch die Unterpächter der Parzellen erfolgt auf der Grundlage eines Versorgungsvertrages, der im Auftrag des Betreibers durch den Vorstand der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“ mit dem Abnehmer abgeschlossen wird. Voraussetzung für den Abschluss dieses Versorgungsvertrages ist die Anerkennung dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Abnehmer.

§3

Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die der Abnehmer durch Unterbrechung der Stromversorgung sowie durch Eigenverschulden erleidet, haftet der Betreiber nicht.

§4

Wartung und Instandsetzung

Der Betreiber beauftragt nach Bedarf ein beim öffentlichen Verteilungsnetzbetreiber (VNB) zugelassenes Unternehmen mit der Wartung und Instandsetzung des Hauptversorgungsnetzes. Die Kosten für die Wartung und Instandsetzung werden unabhängig von der Höhe des Verbrauches von Elektroenergie über die Reparaturkostenumlage zu gleichen Teilen auf alle Parzellen umgelegt. Die Bezahlung der Rechnungen durch den Pächter ist abhängig vom Stand des Reparaturfonds. Gegebenenfalls ist es erforderlich, durch Umlagen die fehlende Summe bereitzustellen.

## §5

### Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Verteilerkasten) bildet die Rechtsträgergrenze zwischen dem Hauptstromversorgungsnetz des Betreibers der Anlage und dem Anschlussnehmer. Die Anschlussanlage ist Bestandteil des Hauptstromversorgungsnetzes des Betreibers. Änderungen, Erweiterungen, Reparaturen, Instandsetzungsarbeiten, Revisionsarbeiten und andere Maßnahmen zur Unterhaltung des Hauptstromversorgungsnetzes obliegen dem Betreiber. Die Anschlussanlage ist unter Plombenverschluss und darf nur mit Zustimmung des Betreibers geöffnet werden. Der Zugang zur Anschlussanlage, die sich auf mehreren Parzellen befindet, ist den Beauftragten des Betreibers zu gewähren.

## §6

### Parzellenanlage

Die Parzellenanlage ist die Gesamtheit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Die Parzellenanlage beginnt ab den Sicherungen in der Anschlussanlage. Die Parzellenanlage darf nur durch einen kompetenten Installateur nach den Vorschriften, geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie Maßnahmen zum störungsfreien Betreiben der Parzellenanlage ist der Anschlussnehmer zu seinen Lasten und im vollen Umfang verantwortlich. Kommt es zum Verkauf der Parzellenanlage in (Pächterwechsel) hat der Verkäufer nachzuweisen, dass die Parzellenanlage eine nach den Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen errichtete Elektroanlage ist

## §7

### Zutrittsrecht

Mitgliedern des Vorstandes bzw. ihren Beauftragten ist die augenscheinliche Kontrolle der Parzellenanlage und das Ablesen der Zählerstände zu gestatten.

## §8

### Mess- und Zählereinrichtung

Die Messeinrichtung ist Eigentum des Anschlussnehmers und liegt unter Plombenverschluss. Das Öffnen bzw. Plombieren der Zählereinrichtung darf nur von einem kompetenten Beauftragten des Betreibers vorgenommen werden. Ein unverplombter Zähler wird als Stromdiebstahl gewertet. Defekte Zählereinrichtungen sind vom Anschlussnehmer zu seinen Lasten von einem kompetenten Installateur zeitnah auszuwechseln. Das Auswechseln des Zählers ist dem Betreiber (Vorstand) schriftlich anzuzeigen und durch ihn (Betreiber) zu verplomben.

## §9

### Überprüfung der Messeinrichtung

Der Betreiber kann stichprobenartig und bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten die Messeinrichtung durch einen Beauftragten überprüfen lassen.

## §10

### Ablesung

Die Messeinrichtung der Anschlussnehmer werden durch Beauftragte des Betreibers abgelesen. Die Anschlussnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Ablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich.

## §11

### Bezahlung

Der Betreiber sichert die Bezahlung des Verbrauchers der Anlage an das Energieversorgungsunternehmen. Zur Vorfinanzierung der Abschlagszahlung ist er berechtigt, von den Abnehmern Abschlagszahlungen in Form einer Einlage zu erheben. Nach Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt die Rechnungslegung an die Abnehmer. Die Rechnungsbeträge sind unverzüglich, spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin fällig. Die Rechnungslegung über den Stromverbrauch erfolgt auf Grundlage der Versorgungstarife des Energieversorgungsunternehmens. Zusätzlich wird die Messdifferenz zwischen dem Hauptzähler und der Summe der Unterzähler der Abnehmer in KWh auf der Grundlage der Versorgungstarife auf alle Abnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Über Zahlung der Verlustumlage entscheidet der Vorstand der KGA „Wickenweg e.V.“ auf der Grundlage der ermittelten Abrechnungsergebnisse.

## §12

### Widerspruch

Einwände gegen die Rechnungslegung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, wenn offensichtliche Ables- oder Berechnungsfehler vorliegen. Der Widerspruch ist unverzüglich dem Vorstand des Vereins schriftlich anzuzeigen. Einwände gegen die Organisation der Abrechnung sind dem Vorstand des Vereins vorzutragen. Die Rechtsmittel des Pächters bleiben von dieser Festlegung unberührt.

## §13

### Kündigung

Bei Kündigung des Unterpachtvertrages erlischt mit der Übergabe der Parzelle der Versorgungsvertrag. Die Endabrechnung wird nach Erlöschen des Unterpachtvertrages durch eine Übergabvereinbarung mit dem neuen Nutzer und dem Verein geregelt.

## §14

## Einstellung der Versorgung

Die Versorgung der Abnehmer mit Elektroenergie kann mit Beschluß des Vorstandes der Kleingartenanlage „Wickenweg e.V.“ völlig oder zeitweilig eingestellt werden, wenn:

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Personen oder der Anlage besteht,
2. der Abnehmer den Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt, insbesondere wenn der Gebrauch von Elektroenergie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Entnahme der Messeinrichtung erfolgt,
3. der Abnehmer die Plomben vorsätzlich gelöst hat bzw. wenn er eine Lösung der Plomben durch andere nicht selbst angezeigt hat,
4. der Abnehmer die Ablesung der Zählerstände bzw. die Zahlung des Verbrauches von Elektroenergie verweigert oder behindert.

Der dem Verein durch schuldhaftes Verhalten des Abnehmers entstandenen Mehraufwand wird dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der berechneten Kosten für die verbrauchte Elektroenergie sowie die Erstattung des entstandenen Mehraufwandes für das Abtrennen und den Wiederanschluss an das Elektronetz durch eine Fachfirma.

## §15

### Inkraftsetzung

Diese Allgemeinen Bedingungen treten mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der KGA „Wickenweg e.V.“ am 15.05.2004 in Kraft.